

Maßnahmensteckbrief – Eingraben von Drahtgitter

(Stand: 10/2025)

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei

- Untergraben von Gewässeruferrn, Böschungen, Dämmen
- Schäden an technischen wasserwirtschaftlichen Anlagen

II. Beschreibung der Maßnahme

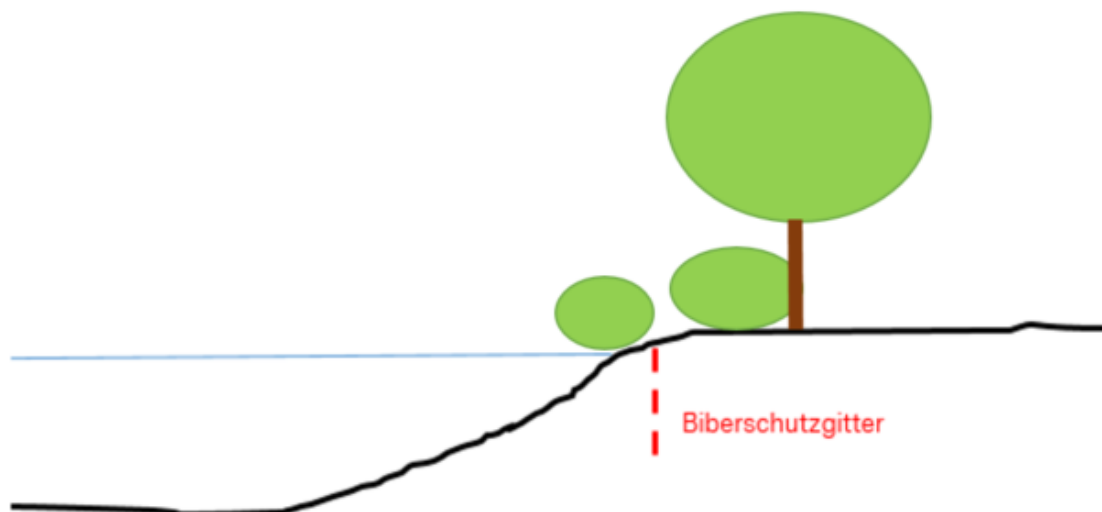
Zum Schutz vor Grabaktivitäten des Bibers in Ufern, Böschungen oder Dämmen, können diese durch das punktuelle Eingraben eines „Biberschutzgitters“ gesichert werden.

Hierzu wird ein hochwertig verzinktes Drahtgitter vertikal in das zu schützende Element eingebaut. Hierzu wird zunächst parallel zum Gewässer ein ca. 30-50 cm breiter Graben ausgehoben, in welchen das Drahtgitter eingelegt wird. Der Graben wird dann mit Erdmaterial aufgefüllt und verdichtet. Die Gitter sollten so tief eingebaut werden, dass die eingrabbare Höhe des zu schützenden Elements hinreichend gesichert ist (i. d. R. Höhe Gewässergrund am Ufer bis Böschungsoberkante).

Die Maschenweite der Drahtgitter sollte max. 10 x 10 cm betragen. Um auch einen Grabchutz vor Nutria oder Bisam zu gewährleisten, sollten Gitter mit einer Maschenweiten von 5 x 5 cm verwendet werden (sofern ein Vorkommen der beiden Arten bekannt oder absehbar ist).

Im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung sind evtl. im Ufer vorhandenen Biberbaue und Biberröhren zu öffnen und zu verfüllen (z. B. mit Kies). Nur so kann i. d. R. eine Beeinträchtigung der Stabilität der Ufer etc. ausgeschlossen werden.

Vereinfachte Darstellung:



III. Art der Maßnahme		
Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓	(✓)*	✓
* mit entsprechender Planungszeit		
IV. Ansprechstellen		
Maßnahmen müssen generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Die untere Wasserbehörde muss mit einbezogen werden. Diese prüft, ob es sich bei der Maßnahme um einen Gewässerausbau handelt (siehe V. Notwendige Genehmigungen). Es muss zudem eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.		
V. Notwendige Genehmigungen		
<u>Naturschutzrecht</u> - Für das Eingraben der Drahtgitter ist i. d. R. keine artenschutzrechtliche Genehmigung notwendig. - In Einzelfällen kann die Maßnahmen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen (z. B. erhebliche Störung oder Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers). In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich bereits Eingrabungen (Röhren/Baue) des Bibers in dem abzusichernden Bereich (Ufer) befinden. - Die Maßnahme kann einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen bzw. auch Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG (Biotopschutz) auslösen. - Im Außenbereich oder bei Lage in Schutzgebieten sind ggf. noch andere naturschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Befreiungen erforderlich. <u>Wasserrecht</u> - Es ist eine Prüfung der Genehmigungspflicht in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich. Die untere Wasserbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob die Maßnahme ein Gewässerausbau darstellt oder ob diese noch im Rahmen der Gewässerunterhaltung umsetzbar ist (ggf. mit Nebenbestimmungen). Die Zielerreichung nach EG-WRRL erfordert eine dynamische Gewässerentwicklung. Die Einschränkung dieser durch den Einbau von Gittern ist im Außenbereich daher kritisch zu prüfen.		

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum
• Eine Umsetzung ist ganzjährig möglich. Müssen zunächst Gehölze auf den Stock gesetzt werden, ist auf die gesetzlichen Vorgaben zu achten (grundsätzlich nur möglich außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis einschließlich 30.09.) • Bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung in Bezug auf ein NSG wird das mögliche Zeitfenster für die Maßnahmenumsetzung in dieser festgesetzt (i. d. R. zwischen September und Mitte März)
VII. Fördermöglichkeiten
Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.
VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung
• Es können alternativ auch Doppelstabmatten, Baustahlmatten oder Steinschlag-schutznetze verwendet werden. • Sind zur Umsetzung der Maßnahme auch Dammentnahmen oder Dammabsenkungen notwendig, sind die hierfür jeweils gültigen Hinweise zu beachten. • Da die Maßnahme in der Regel mit einem hohen Aufwand verbunden ist und ggf. auch einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten kann, sollten vor Maßnah-menumsetzung mögliche alternative Maßnahmen zur Lösung des Konflikts geprüft werden. • Mögliche Verbote nach §29 WG und §38 WHG innerhalb des Gewässerrandstreifens sind zu beachten.

IX. Praktische Anwendung

Abb. 1: Eingraben eines „Biberschutzgitters“ in der Bauphase. © Timo Skorzak



Abb. 2: Um ein Eingraben in den Dammbereich und Schäden an dem angrenzenden Weg zu vermeiden, wird ein „Biberschutzgitter“ eingegraben. © Timo Skorzak



Abb. 3: Eingraben eines „Biberschutzgitters“ an einem Angelweiher. © Timo Skorzak